

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 22 Jahrgang 2023

Dörverden, 21.09.2023

Inhalt	Seite
1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Dörverden für das Haushaltsjahr 2023	1 - 2
2.) Bekanntgabe des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen: Flurbereinigung Hustedt (Landkreis Diepholz); Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	3 - 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Dörverden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in der Sitzung am 13.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.881.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.124.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.418.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.075.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.101.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.285.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	184.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.200.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 720.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Dörverden, den 13.07.2023

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan 2023 ist dem Amtsblatt als Anlage zum Amtsblatt Nr. 22 beigelegt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 liegt samt seiner Anlagen in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 04.10.2023 im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser

Sulingen, 20.09.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf. Nr. 2702

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Hustedt, Verf.-Nr. 2702, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im Dezember 2022 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die Wertermittlungsergebnisse und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 205 aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hustedt wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt und anhand eines Wertermittlungsrahmens modifiziert. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden nicht durch die Feststellung der Wertermittlung geändert.

Der landwirtschaftliche Sachverständige wurde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde bestellt.

Der Wertermittlungsrahmen ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt worden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme am **06. u. 07.** sowie **am 12. u. 13.12.2022** für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden

(Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die Einwendungen und Hinweise sind örtlich überprüft worden. Die Überprüfungen führten tlw. zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse. Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 – 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

gez.
(Klimmek)

L.S.